

Dokument	StR 65/2010 S. 418
Autor	Christoph Rechsteiner, Nicolas Scholl
Titel	Steuerliche Behandlung von Umrechnungsdifferenzen bei funktionaler Wahrung
Publikation	Steuer Revue
Herausgeber	Cosmos Verlag AG
Fruhere Herausgeber	Reto M. Aeberli
ISSN	1424-0025
Verlag	Cosmos Verlag AG

Steuerliche Behandlung von Umrechnungsdifferenzen bei funktionaler Wahrung

Christoph Rechsteiner, dipl. Steuerexperte, Director, Deloitte AG, Zurich;
Nicolas Scholl, Rechtsanwalt, LL.M., dipl. Steuerexperte, Senior Manager, Deloitte AG, Zurich

StR 65/2010 S. 418

1 Einleitung

Am 1. Oktober 2009 hat die zweite offentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts einen Entscheid von nicht zu unterschazender Bedeutung zur steuerlichen Behandlung von Umrechnungsdifferenzen getroffen¹. Es hat damit zu einer bislang hochstrichterlich noch nicht entschiedenen Frage Stellung bezogen, indem es kurz gefasst festgehalten hat, dass solche Differenzen im Eigenkapital zu erfassen sind.

Umrechnungsdifferenzen konnen entstehen, wenn eine Unternehmung ihre Bucher in einer anderen Wahrung fuhrt (sogenannte funktionale Wahrung), als derjenigen, in der sie ihre Bucher am Ende eines Geschaftsjahres prasentiert (sogenannte Darstellungswahrung), und sie ihre Bucher am Ende eines Geschaftsjahres von der funktionalen Wahrung in die Darstellungswahrung umrechnet.

In der Schweiz ist die Darstellungswahrung der Schweizer Franken. Es gibt jedoch etliche Gesellschaften, die ihre Bucher in einer anderen funktionalen Wahrung fuhren. Diese Gesellschaften mussen am Ende eines Geschaftsjahres eine Umrechnung ihrer Jahresrechnung in Schweizer Franken durchfuhren, um dem Gesetz Genuge zu tun.

¹ Entscheid 2C_897/2008 vom 1. Oktober 2009.



2 Entscheid

2.1 Zugrunde liegender Sachverhalt

In dem dem Entscheid zugrunde liegenden Sachverhalt geht es um eine im Rohstoffhandel tätige GmbH mit Sitz in Genf. Die GmbH, die ihre Buchhaltung in US-Dollar geführt hat, hatte ihre Zahlen am Ende des entsprechenden Jahres in Schweizer Franken umzuwandeln. Gemäss ihrer Erfolgsrechnung für das Jahr 2001 wies sie unter dem Titel "translation of monetary balance sheet items" einen Gewinn von CHF 4 709 227.- aus, während unter dieser Position kein entsprechender Betrag in US-Dollar aufgeführt war. Für das Jahr 2002 wies sie unter derselben Position einen Verlust von

StR 65/2010 S. 418, 419

CHF 24 956 670.- aus. In der Übersetzung, die durch die kantonale Steuerverwaltung einverlangt wurde, wurde die Position im Jahr 2001 mit "gain de change" und im Jahr 2002 mit "gain/perte de conversion" bezeichnet.

Auf Einsprache der GmbH hin erliess die kantonale Steuerverwaltung am 10. Februar 2005 eine neue Veranlagung unter Berücksichtigung - für Zwecke der direkten Bundessteuer - der durch die Steuerpflichtige mitgeteilten Zahlen. Bei der Festlegung der Steuern für das Jahr 2001 berücksichtigte die kantonale Steuerverwaltung den Umrechnungsgewinn, während sie für das Jahr 2002 davon ausging, dass der Umrechnungsverlust den steuerbaren Gewinn nicht verringerte.

Dieser Entscheid wurde durch die Instanzen gezogen. Als letzte kantonale Instanz hat das Verwaltungsgericht des Kantons Genf am 4. November 2008 geurteilt, dass weder der Umrechnungsgewinn im Jahr 2001 noch der Umrechnungsverlust im Jahr 2002 zu berücksichtigen seien. Das Gericht ging im Wesentlichen davon aus, dass Umrechnungsdifferenzen nicht mit Kursdifferenzen zu vergleichen und damit nicht gleich zu behandeln seien. Umrechnungsdifferenzen würden nur auf ein potenzielles Risiko hinweisen und seien damit weder positiv noch negativ in der Erfolgsrechnung auszuweisen². Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht gestützt und die Beschwerde der GmbH abgewiesen. In der Folge sind die Erwägungen des Bundesgerichts zusammengefasst wiedergegeben³.

2.2 Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hält zunächst generell fest, dass gemäss Art. 57 DBG Gegenstand der Gewinnsteuer der Reingewinn ist. Dieser Reingewinn bestimmt sich aufgrund der Erfolgsrechnung, die allenfalls nach steuerlichen Gesichtspunkten zu korrigieren ist. Mit anderen Worten sind die Steuerbehörden an die handelsrechtlich konforme Jahresrechnung gebunden, sofern das Steuerrecht keine besonderen Korrekturvorschriften aufstellt.

Weiter führt das Bundesgericht aus, dass gemäss Art. 958 f. OR jeder, der zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, auf Schluss eines Geschäftsjahres ein Inventar, eine Betriebsrechnung und eine Bilanz nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen hat. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung verweist Art. 801 OR für die Jahresrechnung auf die Vorschriften des Aktienrechts. Gemäss Art. 663 Abs. 4 OR zeigt die Erfolgsrechnung den Jahresgewinn oder den Jahresverlust. Art. 662a Abs. 1 OR sieht vor, dass die Jahresrechnung, Teil deren die Erfolgsrechnung ist (Art. 662 Abs. 2 OR), nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung so aufzustellen ist, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann, und Art. 662a Abs. 2 OR zählt gewisse Prinzipien auf, die es zu berücksichtigen gilt.

² Entscheid ATA/562/2008 vom 4. November 2008.

³ Entscheid 2C_897/2008 vom 1. Oktober 2009, Erwägungen 3 ff.



Diese grundlegenden Bestimmungen befinden sich zurzeit in Überarbeitung. Eine der Anforderungen der Überarbeitung der Rechnungslegungsvorschriften betrifft gemäss

StR 65/2010 S. 418, 420

Bundesgericht die Vereinbarkeit mit den neusten internationalen Entwicklungen, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Europäischen Union, unter Anlehnung zum Beispiel - in Bezug auf die minimale Gliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung - an das Konzept der International Financial Reporting Standards (IFRS). Diese Normen - die Normen der IFRS - drücken Rechnungslegungsprinzipien aus, die international anerkannt sind und sich in der Schweiz in zahlreichen Fällen durchsetzen. Da die aktuellen Schweizer Rechnungslegungsvorschriften summarisch sind, ist den Steuerbehörden nicht vorzuwerfen, dass sie sich an den Normen der IFRS, die anerkannte kaufmännische Grundsätze festhalten, orientieren, sofern im konkreten Fall durch die Anwendung einer IFRS-Norm kein Widerspruch zur Schweizer Rechtsordnung entsteht.

Das Bundesgericht führt weiter aus, dass gemäss Art. 960 Abs. 1 OR Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz in Landeswährung aufzustellen sind. Dieses Erfordernis betrifft nur die Konten am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres. Während des Geschäftsjahres können die Konten in fremder Währung geführt werden, müssen jedoch am Ende des Geschäftsjahres in Schweizer Franken umgerechnet werden. Damit ist der Schweizer Franken die Darstellungswährung, diejenige Währung also, in welcher die definitive Jahresrechnung ausgedrückt wird, wohingegen diejenige Währung, in der die Konten gewöhnlich geführt werden und die das wirtschaftliche Umfeld der Unternehmung prägt, als funktionale Währung bezeichnet wird.

Umrechnungsdifferenzen sind das Resultat der Umrechnung aus der funktionalen Währung in die Darstellungswährung. Sie stellen gemäss Bundesgericht buchhalterische Wertanpassungen dar mit dem Ziel, Eintretenswahrscheinlichkeiten Rechnung zu tragen, und müssen von Kursdifferenzen unterschieden werden, die sich auf betriebswirtschaftliche Operationen beziehen, die in einer anderen als der funktionalen Währung durchgeführt werden, und damit in effektiven Gewinnen und Verlusten resultieren. Umrechnungsdifferenzen stehen somit in keinem Zusammenhang mit der betrieblichen Aktivität der Unternehmung und erscheinen lediglich in der in Schweizer Franken ausgedrückten Jahresrechnung.

Das Schweizer Rechnungslegungsrecht enthält keine Bestimmung betreffend Umwandlung in die Schweizer Darstellungswährung, wohingegen IFRS 21⁴ die Problematik der Benutzung einer anderen funktionalen Währung als der Darstellungswährung und insbesondere deren Umwandlung in die Darstellungswährung behandelt. Der relevante Abschnitt dieser Norm lautet wie folgt:

"Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens, dessen funktionale Währung keine Währung eines Hochinflationslandes ist, wird unter Anwendung der folgenden Verfahren in eine andere Darstellungswährung umgerechnet:

- (a) Vermögenswerte und Schulden für alle dargestellten Bilanzen (d.h. einschliesslich Vergleichsinformationen) sind zum Stichtagskurs der jeweiligen Bilanz umzurechnen;
- (b) Erträge und Aufwendungen für alle Gewinn- und Verlustrechnungen (d.h. einschliesslich Vergleichsinformationen) sind zum Wechselkurs am Tag des Geschäftsvorfalles umzurechnen; und
- (c) alle sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen sind als separater Bestandteil des Eigenkapitals anzusetzen."

Gemäss den Normen der IFRS sind Umrechnungsdifferenzen somit nicht in der Erfolgsrechnung, sondern lediglich in der Bilanz auszuweisen.

StR 65/2010 S. 418, 421

4 Recte: IAS 21.

Aus dem oben Gesagten folgt, dass gemäss Schweizer Recht die Jahresrechnung in Schweizer Franken dargestellt werden muss. Das Schweizer Recht enthält jedoch keine Bestimmung betreffend Behandlung von Umrechnungsdifferenzen, die entstehen können, wenn eine Unternehmung ihre Bücher in einer fremden funktionalen Währung führt, wohingegen gemäss den Normen der IFRS solche Umrechnungsdifferenzen nicht in der Erfolgsrechnung aufzuführen sind. Damit, so hält das Bundesgericht fest, war die Vorinstanz berechtigt, sich an den Normen der IFRS zu orientieren und den steuerbaren Reingewinn der Beschwerdeführerin abweichend von der Jahresrechnung zu bestimmen, das heisst den Umrechnungsverlust nicht zu berücksichtigen. Man könne der Vorinstanz keine Verletzung des Massgeblichkeitsprinzips entgegenhalten, da dieses Prinzip den Behörden erlaubt, von einer Jahresrechnung abzuweichen, wenn diese nicht handelsrechtskonform erstellt worden ist.

3 Würdigung des Entscheids

3.1 Rechtliche Einordnung des Entscheids

An erster Stelle stellt sich die Frage, ob sich das Bundesgericht zu einer steuer- oder einer handelsrechtlichen Frage geäussert hat.

Vom Wortlaut des Entscheids her hat sich das Bundesgericht zur Frage geäussert, ob die Jahresrechnungen der Beschwerdeführerin betreffend die Jahre 2001 und 2002, auf denen die entsprechenden Steuererklärungen basieren, korrekt waren, nicht jedoch zur Frage, ob die Vorinstanzen berechtigt waren, für Steuerzwecke von den beiden Jahresrechnungen abzuweichen. Somit hat sich das Bundesgericht im Kern zu einer Frage des Handelsrechts geäussert⁵.

Der Entscheid des Bundesgerichts ist jedoch von der zweiten öffentlich-rechtlichen Abteilung ergangen. Diese Abteilung behandelt Beschwerden, die unter anderem Steuern und Abgaben betreffen⁶. Das Handelsrecht hingegen fällt in die Kompetenz der ersten zivilrechtlichen Abteilung⁷.

Hat eine Abteilung des Bundesgerichts, wie vorliegend, eine Rechtsfrage zu entscheiden, die mehrere Abteilungen betrifft, holt sie die Zustimmung der Vereinigung aller betroffenen Abteilungen ein, sofern sie dies für die Rechtsfortbildung oder die Einheit der Rechtsprechung für angezeigt hält⁸. Die Einholung einer solchen Zustimmung ist aus dem Entscheid nicht ersichtlich.

Hält eine Abteilung diese Zustimmung für die Rechtsfortbildung oder die Einheit der Rechtsprechung nicht für angezeigt, ist sie nicht verpflichtet, eine solche einzuholen. Damit sei gesagt, dass ein Entscheid, der über die einer Abteilung zugewiesenen Rechtsgebiete hinausgeht, trotz fehlender Zustimmung der Vereinigung aller betroffenen Abteilungen vollumfänglich gültig ist.

3.2 Handelsrechtliche Würdigung des Entscheids

Vorab ist festzuhalten, dass sich das Bundesgericht in seinem Entscheid nur zur Verbuchung von Umrechnungsdifferenzen ausgesprochen hat. Der Entscheid betrifft nicht die Verbuchung von Kursdifferenzen, die aus Transaktionen

StR 65/2010 S. 418, 422

⁵ Ebenso: STEFAN OESTERHELT/HAROLD GRÜNINGER, Steuerrechtliche Entwicklungen (insbesondere im Jahr 2009), SZW, 2010, S. 50.

⁶ Art. 22 BGG i.V.m. Art. 30 BGerR.

⁷ Art. 22 BGG i.V.m. Art. 31 BGerR.

⁸ Art. 23 Abs. 2 BGG.

entstehen können, die in einer anderen als der funktionalen Währung abgewickelt werden. Die Verbuchung von solchen Kursdifferenzen erfolgt weiterhin grundsätzlich erfolgswirksam unter Vornahme von Wertberichtigungen oder Bildung von Rückstellungen zur Vermeidung des Ausweises von unrealisierten Gewinnen⁹.

Was Umrechnungsdifferenzen anbelangt, hält das Bundesgericht fest, dass das Schweizer Rechnungslegungsrecht keine Bestimmung betreffend deren Verbuchung enthält. Es geht somit, auch wenn dies nicht explizit gesagt wird, vom Vorliegen einer Lücke aus, die es zu schliessen gilt. Eine solche Lücke ist gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3 ZGB nach Gewohnheitsrecht und, wo solches fehlt, nach derjenigen Regel zu entscheiden, die der Richter als Gesetzgeber aufstellen würde. Dabei hat das Gericht bewährter Lehre und Überlieferung zu folgen.

Zur Schliessung der Lücke orientiert sich das Bundesgericht an den Normen der IFRS. Es zieht diese Normen unter dem Hinweis heran, dass sich die Schweizer Rechnungslegungsvorschriften derzeit in Überarbeitung befinden und dabei unter anderem die Vereinbarkeit mit den neusten internationalen Entwicklungen angestrebt wird. Diese Sichtweise der Revision des Rechnungslegungsrechts ist grundsätzlich richtig. Es ist aber auch Tatsache, dass sich die relevanten internationalen Standards an den Interessen des Kapitalmarktes orientieren. Dies schafft ein Spannungsverhältnis zu den Bedürfnissen von kleinen und mittleren Unternehmen, denen bei der Revision ebenfalls Rechnung getragen werden soll¹⁰. Das Bundesgericht verkennt entsprechend, dass bei der Revision des Rechnungslegungsrechts gleichzeitig auch eine klare Abgrenzung von den internationalen Standards verlangt wird und solche Standards nicht unesehen zur Lückenfüllung herangezogen werden können.

In Bezug auf das Rechnungslegungsrecht basiert das Obligationenrecht, wie das Bundesgericht es selbst sagt, auf Grundsätzen. Mit den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung, insbesondere mit dem Grundsatz der

StR 65/2010 S. 418, 423

Vorsicht, der das Realisations- und Imparitätsprinzip beinhaltet, lässt sich die Verbuchung von Umrechnungsdifferenzen lösen¹¹. So sieht das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung für den Einzelabschluss eine erfolgswirksame Erfassung der Umrechnungsdifferenzen, unter Berücksichtigung des Imparitätsprinzips (Rückstellung von unrealisierten Gewinnen) vor¹².

Es ist nicht einzusehen, warum von der Verbuchung, wie sie im Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung vorgesehen ist, abzuweichen ist¹³. Dieses Handbuch ist, wie es das Bundesgericht selbst sagt, ein Referenzwerk für den Berufsstand und gibt bewährte Lehre und Überlieferung wieder. Dennoch lehnt sich das Bundesgericht an die Normen der IFRS an. Diese Normen passen aber nicht richtig in das Konzept des Schweizer Obligationenrechts. Dies zeigt sich zum Beispiel an den Vorschriften betreffend die Mindestgliederung der Bilanz oder die Dividenden.

Gemäss Art. 663a Abs. 3 OR wird das Eigenkapital in Aktienkapital (in casu Stammkapital), gesetzliche und andere Reserven sowie in einen Bilanzgewinn unterteilt. Unter den Begriff der gesetzlichen Reserven fallen die allgemeinen Reserven, die Reserven für eigene Aktien sowie die Aufwertungsreserven¹⁴. Der Begriff der anderen Reserven umfasst die statutarischen sowie die beschlussmässigen

⁹ Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, 2. Aufl., Zürich, 2009, Band 1, S. 145.

¹⁰ Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007, BBl 2008, S. 1599.

¹¹ PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich, 2009, § 8, N 122.

¹² Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, 2. Aufl., Zürich, 2009, Band 1, S. 148.

¹³ Ebenso: STEFAN OESTERHELT/HAROLD GRÜNINGER, Steuerrechtliche Entwicklungen (insbesondere im Jahr 2009), SZW, 2010, S. 49 f.

¹⁴ MARKUS NEUHAUS/JÖRG BLÄTTLER, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/ROLF WATTER (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, Art. 530-1186 OR, 3. Aufl., Basel, 2008, Art. 663a, N 68.



Reserven, d.h. die von der Generalversammlung ohne statutarische Grundlage beschlossenen Reserven¹⁵. Sind Umrechnungsgewinne im Eigenkapital zu erfassen, ist wohl davon auszugehen, dass sie Teil des Bilanzgewinnes darstellen, weil Aktienkapital bzw. Stammkapital einerseits und Reserven andererseits gesetzlich definiert sind.

Gemäss Art. 675 Abs. 2 OR dürfen Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn und aus dafür gebildeten Reserven ausgerichtet werden. Gesperrt (ganz, teilweise bzw. unter Bedingungen) sind lediglich die gesetzlichen, statutarischen und beschlussmässigen Reserven¹⁶. Damit dürften Umrechnungsgewinne mangels Ausschüttungssperre grundsätzlich ausschüttbar sein. Dies kann aber nicht angehen, soweit es sich bei Umrechnungsgewinnen um nicht realisierte Gewinne handelt. Hier hat das Bundesgericht mit seinem Entscheid ungeklärte Fragen geschaffen.

3.3 Steuerrechtliche Würdigung des Entscheids

3.3.1 Steuerrechtliche Würdigung des Entscheids unter dem Massgeblichkeitsprinzip

Gemäss dem Massgeblichkeitsprinzip ist die konkrete Jahresrechnung des Steuerpflichtigen grundsätzlich für die steuerrechtliche Gewinnermittlung massgebend¹⁷. Das Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz gilt jedoch nur insoweit, als keine zwingenden Bestimmungen des Handelsrechts verletzt worden sind und steuerrechtliche Korrekturvorschriften nicht ein Abweichen fordern¹⁸.

Wenn das Bundesgericht von den eingereichten Jahresrechnungen abweicht und sich nicht auf steuerrechtliche Korrekturvorschriften beruft, bedeutet das, dass die eingereichten Jahresrechnungen unter Verletzung zwingender Bestimmungen des Handelsrechts zustande kamen und deshalb ein Abweichen möglich bzw. sogar nötig war. Mit anderen Worten stellt eine Verbuchung von Umrechnungsdifferenzen über die Erfolgsrechnung, wie es die Beschwerdeführerin gemacht hat, eine Verletzung zwingender Bestimmungen des Handelsrechts dar.

Damit ist der Entscheid, obwohl er formell lediglich in Bezug auf die direkte Bundessteuer ergangen ist, gemäss dem Massgeblichkeitsprinzip

StR 65/2010 S. 418, 424

auch für Zwecke der kantonalen und kommunalen Steuern verbindlich und eine erfolgswirksame Verbuchung von Umrechnungsdifferenzen durch einen Steuerpflichtigen kann jederzeit durch die zuständige Steuerverwaltung für Steuerzwecke korrigiert werden.

3.3.2 Direkt- und verrechnungssteuerliche Implikationen des Entscheids

Das Bundesgericht hält in seinem Entscheid fest, dass Umrechnungsdifferenzen im Gegensatz zu Kursdifferenzen lediglich buchhalterische Wertanpassungen darstellen mit dem Ziel, Eintretenswahrscheinlichkeiten Rechnung zu tragen und gerade nicht in effektiven Gewinnen und Verlusten resultieren. Diese Sichtweise mag für einen Investor zutreffen, der in der funktionalen Währung rechnet. Es trifft aber nicht

¹⁵ MARKUS NEUHAUS/JÖRG BLÄTTLER, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/ROLF WATTER (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, Art. 530-1186 OR, 3. Aufl., Basel, 2008, Art. 663a, N 70.

¹⁶ Näheres dazu: PETER KURER, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/ROLF WATTER (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, Art. 530-1186 OR, 3. Aufl., Basel, 2008, Art. 675, N 12 ff.

¹⁷ PETER BRÜLISAUER/FLURIN POLTERA, in: MARTIN ZWEIFEL/PETER ATHANAS (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 1-82, 2. Aufl., Basel, 2008, Art. 58, N 11 ff.

¹⁸ Entscheid 2C_220/2009 vom 10. August 2009, Erwägung 8.2.



unbedingt für einen Investor zu, der in der Darstellungswährung rechnet, wie zum Beispiel einen Schweizer Investor. Auch berücksichtigt es nicht die Sicht der Gesellschaft selber, die letzten Endes eine Schweizer Gesellschaft ist, was sich zum Beispiel im Aktien- oder Stammkapital zeigt, das in Schweizer Franken ausgedrückt ist und an das diverse Rechtsfolgen anknüpfen.

Werden Umrechnungsdifferenzen nicht über die Erfolgsrechnung, unter Berücksichtigung des Imparitätsprinzips, sondern im Eigenkapital verbucht, werden sie direkt steuerlich nicht erfasst, da Gegenstand der Gewinnsteuer der Reingewinn ist, der sich grundsätzlich aus dem Saldo der Erfolgsrechnung zusammensetzt¹⁹. Bei steigenden Kursen bewirkt eine Verbuchung im Eigenkapital, dass Umrechnungsgewinne einer Besteuerung entgehen. Bei sinkenden Kursen hingegen ist der Steuerpflichtige schlechter gestellt, da er Umrechnungsverluste steuerlich nicht abziehen kann.

Verrechnungssteuerlich jedoch wirkt sich eine Verbuchung von Umrechnungsdifferenzen im Eigenkapital bei Dividenden bzw. ultimativ bei der Liquidation der Gesellschaft aus, da steuerbarer Ertrag jede geldwerte Leistung der Gesellschaft an die Inhaber der Beteiligungsrechte ist, die sich nicht als Rückzahlung der im Zeitpunkt der Leistung bestehenden Anteile am einbezahlten Grund- oder Stammkapital darstellt²⁰. Steigende Kurse erhöhen das Verrechnungssteuersubstrat und sinkende Kurse verringern es.

Der Entscheid des Bundesgerichts bewirkt somit in Bezug auf Umrechnungsdifferenzen auch ein Auseinanderdriften von direkten Steuern und Verrechnungssteuer. Im Hinblick auf den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer stellt sich die Frage, ob dieses Auseinanderdriften gewollt ist. Sicher steht es im Gegensatz zu einem Bestreben, die beiden Gesetze vermehrt in Einklang zu bringen.

3.3.3 Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung/Praxis der Kantone

Wie Äusserungen von Vertretern der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entnehmen ist, besteht die Absicht, ein Kreisschreiben zum Thema zu verfassen, das noch dieses Jahr herausgegeben werden soll.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist zu erwarten, dass die Praxis der kantonalen Steuerverwaltungen

StR 65/2010 S. 418, 425

uneinheitlich sein wird. Gewisse Kantone wenden den Entscheid des Bundesgerichts ab dessen Datum, dem 1. Oktober 2009, auf alle noch offenen Veranlagungen an, andere Kantone wenden den Entscheid auf Steuerjahre an, die nach dem 1. Oktober 2009 enden, oder warten vorerst das Kreisschreiben ab.

4 Fazit

Mit dem Entscheid vom 1. Oktober 2009 hat das Bundesgericht Stellung zur Verbuchung von Umrechnungsdifferenzen bezogen. Zur Begründung hat es anerkannte internationale Normen - die Normen der IFRS - herangezogen. Es scheint aber, dass die zweite öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts zur Erreichung des Resultats etwas weiter ausholen musste als geplant und sich damit in einem Rechtsgebiet bewegt hat, das grundsätzlich der ersten zivilrechtlichen Abteilung zugewiesen ist. Das erklärt vielleicht, weshalb der Entscheid nicht richtig in das Rechnungslegungskonzept des

¹⁹ Art. 57 DBG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG sowie Art. 24 Abs. 1 StHG.

²⁰ Art. 4 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 VStG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 VStV. Ab dem 1. Januar 2011 wird gem. Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, unter gewissen Bedingungen gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.



Obligationenrechts passen will und zu seiner Begründung ausländische Normen dem Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung vorgezogen wurden.

Wie auch immer man den Entscheid würdigen mag, sind die Autoren der Ansicht, dass bei einer Verbuchung von Umrechnungsdifferenzen im Eigenkapital unter keinen Umständen nicht realisierte Gewinne ausgeschüttet werden dürfen. Vielleicht sprechen sich deshalb viele Revisoren dafür aus, Umrechnungsverluste und realisierte Umrechnungsgewinne weiterhin über die Erfolgsrechnung zu verbuchen und für nicht realisierte Gewinne eine Rückstellung zu bilden. Bei einer solchen Verbuchung ist aber damit zu rechnen, dass die zuständige Steuerverwaltung eine Korrektur der entsprechenden Jahresrechnung für Steuerzwecke vornehmen wird. Um diese Korrektur sicherzustellen, verfasst die Eidgenössische Steuerverwaltung zurzeit ein Kreisschreiben und wird darin wohl nochmals festhalten, weshalb die bewährte Verbuchung von Umrechnungsdifferenzen handelsrechtswidrig ist.